

Satzung der Stadt Jüterbog zur Erhaltung für das Gebiet der „Webersiedlung und Klosteranlage“ im Ortsteil Kloster Zinna

veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Jüterbog, Ausgabe 11/2014 vom 19.11.2014

Auf Grundlage des § 172 Abs.1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauBG) und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Stadtverordnetenversammlung von Jüterbog in ihrer Sitzung am 24.09.2014 mit der Beschlussnummer 2014-15/0038 folgende Erhaltungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung (Erhaltungsgebiet) umfasst die ehemalige Webersiedlung, den Klosterkomplex einschließlich anschließender Freiflächen und den Gutshof Kaltenhausen.
Die Satzung gilt für die Gebiete, die in dem dieser Satzung beigefügten Plan gemäß Abs. 2 durch eine rote Linie umrandet sind.
- (2) Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Erhaltungsgebietes ist in der beigefügten Anlage 1 auf der Grundlage der ALK des Landkreises Teltow-Fläming im Plan M 1 : 1.500 zeichnerisch dargestellt. Maßgebend ist die zeichnerische Darstellung im Übersichtsplan. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Stadt Jüterbog erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Jüterbog erteilt.

§ 4 Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung ohne die nach dieser Satzung erforderlichen Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 213 Abs. 2 BauGB in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die am 24. Oktober 2001 beschlossene und seit 14. Dezember 2001 rechtsverbindliche Satzung der Stadt Jüterbog zur Erhaltung der „Webersiedlung und Klosteranlage“ im Ortsteil Kloster Zinna außer Kraft.

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) geändert worden ist.

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl./14, [Nr. 32] geändert worden ist.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jüterbog, 10.11.2014

Arne Raue
Bürgermeister der Stadt Jüterbog